Rechtsverordnung

über die Naturdenkmale "ehemaliger Steinbruch Nellenköpfchen" und "ehemaliger Steinbruch Rittersturz".

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Der "ehemalige Steinbruch Nellenköpfchen"

auf den Grundstücken in der Gemarkung Niederberg, Flur 8, Parzelle 4/4 und in der Gemarkung Neudorf, Flur 1, Parzelle 9/12 und

der "ehemalige Steinbruch Rittersturz"

auf den Grundstücken in der Gemarkung Stolzenfels, Flur 1, Parzellen 1/59, 22, 92/21, 91/21, 20, 19, 18, 17, 16, 15, 14, 82/13, 90/13, 154/29, 12/1, 10/1, 9, 39, 98/38, 99/38, 37, 36, 35, 34, 33, 32, 31, 83/30, 97/30, 96/29, 95/29, 26/1 und 25

werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Die genaue Lage und der Umfang der beiden Naturdenkmale ergeben sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:5000.

Die Naturdenkmale tragen die Namen "ehemaliger Steinbruch Nellenköpfchen" und "ehemaliger Steinbruch Rittersturz".

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der ehemaligen Steinbrüche Nellenköpfehen und Rittersturz wegen der großen Bedeutung für die geologische Erforschung des Rheinischen Schiefergebirges.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der unteren Landespflegebehörde die Naturdenkmale oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer Teile führen können.

Es ist insbesondere verboten ohne Genehmigung im Bereich der Naturdenkmale:

- 1. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern,
- 2. offene Bodenflächen zu versiegeln,

- 3. Bäume oder Sträucher zu pflanzen,
- 4. Chemikalien einzubringen,
- 5. Abgrabungen oder Aufschüttungen durchzuführen,
- 6. zu klettern.

§ 4 Freistellungen

die Verbote des § 3 gelten nicht für:

- 1. von der unteren Landespflegebehörde angeordnete Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
- 2. Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung von durch die Naturdenkmäler oder in deren Bereich drohenden Gefahren für Leib, Leben oder erhebliche Sachgüter.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 40 Abs. 2 des Landespflegegesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, können gemäß § 41 des Landespflegegesetzes eingezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Koblenz, den 28. 11. 2004

Stadtverwaltung Koblenz -untere Landespflegebehörde-

Dr. E. Schulte-Wissermann

Oberbürgermeister



